Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 202 - Tageseinrichtungen für Kinder
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Mark Söhrmann +49 202 563 4680 Mark.Soehrmann@Stadt.Wuppertal.de
	Datum:	24.07.2020
	Drucks.-Nr.:	**VO/0653/20** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
02.12.2020	**Jugendhilfeausschuss**	**Entscheidung**

Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) ab 01. August 2020: Befreiung von der Zweckbindung gem. § 55 Abs. 2 KiBiz

Grund der Vorlage

Umsetzung des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung – Artikel 1 Gesetz zur frühen Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Befreiung von der Zweckbindung gem. § 55 Abs. 2 KiBiz

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss ermächtigt die Verwaltung im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung Einzelfallregelungen gem. § 55 Abs. 2 Satz 2 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) zu den zweckgebundenen Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen für Kinder zu treffen.

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

Der Ausbau der U3-Betreuungsplätze hat in den vergangenen Jahren aufgrund der Umsetzung des Rechtsanspruchs stark zugenommen.
Die demografische Entwicklung sowie die gestiegenen Betreuungsbedarfe der Eltern führen jedoch dazu, dass nun wieder ein zunehmender Bedarf an Plätzen für überdreijährige Kinder besteht.

Aufgrund dieser Entwicklungen ist in Wuppertal in den nächsten Jahren weiterhin ein erheblicher Ausbau der Betreuungsplätze sowohl im U3- als auch wieder im Ü3-Bereich notwendig.

Um den Jugendämtern und Trägern mehr Flexibilität in der Belegungsstruktur von Plätzen in Kindertageseinrichtungen zu ermöglichen, werden die Träger von Kindertageseinrichtungen gem. § 55 Abs. 2 Satz 2 KiBiz von allen Zweckbindungen aus einer Investitionsförderung befreit, wenn die mit den Landesmitteln geförderten Einrichtungen weiterhin für u.a. Kindertageseinrichtungen überwiegend genutzt werden.

Die Plätze, welche zum Zwecke einer Betreuung für Kinder unter drei Jahren im Rahmen der unterschiedlichen Investitionskostenprogramme seit 2008 geschaffen wurden, können im Einzelfall auch mit überdreijährigen Kindern belegt werden, sofern die örtliche Jugendhilfeplanung bestimmt, dass diese Plätze weiterhin vorrangig mit U3-Kindern belegt werden.

Die örtliche Jugendhilfeplanung entscheidet im Rahmen ihrer Steuerungs- und Planungsverantwortung unter Abwägung beispielsweise demographischer, pädagogischer oder planerischer Aspekte.